

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,  
PF 111063

Nr. 13-15  
23. August 1997

C 11042 F/Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

### Inhalt

	Seite
Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1996.....	100
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Mai 1997 .....	104
Nachtrag zu den Beschlüssen der 7. Tagung der XII. Landessynode vom 20. bis 23. März 1997.....	106
Kirchengesetz vom 1. März 1997 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz.....	106
Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Juni 1997 zur Anwendung, Ergänzung und Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) und des Kirchengesetzes vom 22. März 1997 (KABl S. 67) über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs .....	107
Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst .....	116
Auflösung der von Dorneschen Stiftung in Parchim.....	117
Strukturveränderungen .....	118
Stellenausschreibungen .....	118
Personalia .....	120

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg  
e. V. im Auftrage des Oberkirchenrates  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: PF 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM  
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

467.01/102-2

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Erste Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG) vom 6. November 1996 bekannt, das in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Datum seines Inkrafttretens - 1. Januar 1997 - gilt.

Schwerin, den 5. Juni 1997

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

**Erstes Änderungsgesetz  
zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG)  
vom 6. November 1996**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt IX "Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen" wird in den §§ 50, 51 und 52 das Wort "Schwerbehinderten" jeweils durch die Worte "schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" ersetzt.
- b) Die Überschrift des Abschnittes XI "Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)" wird durch die Überschrift "Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)" ersetzt.
- c) In der Überschrift zu § 56 wird das Wort "Vermittlungsgespräch" durch das Wort "Rechtsschutz" ersetzt.
- d) In der Überschrift zu § 57 werden die Worte "der Schlichtungsstelle" durch die Worte "von Schlichtungsstellen" ersetzt.
- e) In der Überschrift zu § 62 werden die Worte "Einstweilige Anordnung" durch das Wort "Verfahrensordnung" ersetzt.
- f) Die Überschrift zu § 63 "Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg" wird durch die Überschrift "Rechtsmittel" ersetzt.
- g) In der Überschrift zu § 67 werden die Worte "Besonde-

re Übergangsbestimmungen" durch das Wort "(gestrichen)" ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "die Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung in einer Dienststelle beschäftigt sind" werden durch die Worte "alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:  
"(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, daß bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung."
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:  
"(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Er wird Absatz 4.
- bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Worte werden angefügt:  
"die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann."

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte "ständig und nicht nur in Einzelfällen" vor dem Wort "zu" eingefügt
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
"Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden."
  - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden."

6. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "der Schlichtungsausschuß" werden durch die Worte "die Schlichtungsstelle" ersetzt und das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
"(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlußfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist."
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Es wird folgender 2. Halbsatz des Satzes 1 eingefügt:  
"soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
"Über die Aufteilung des Anspruches auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden."
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es werden die Worte "der Mitglieder" durch die Worte "von Mitgliedern" ersetzt.
  - bb) Das Wort "kann" wird durch das Wort "soll" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:  
"Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande."
  - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
"Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt."
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
"(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen."

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
In Satz 4 werden die Worte "§ 38 Abs. 3 bis 5" durch die Worte "§ 38 Abs. 3 und 4" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend."

11. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird hinter dem Wort "müssen" ein Komma eingefügt.
- b) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt. Das nachfolgende Wort beginnt mit "d".

12. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen."

13. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Wahlberechtigten der Dienststelle" durch die Worte "Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören" ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
"Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen,

soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort."

14. § 34 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden."

15. § 35 Abs. 3 Buchst. d wird wie folgt geändert:  
Das Wort "schwerbehinderter" wird durch das Wort "behinderter" ersetzt.

16. § 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
a) Im Satz 1 wird das Wort "(Nachwirkung)" gestrichen.  
b) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: "Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen."

17. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte "den Schlichtungsausschuß" werden durch die Worte "die Schlichtungsstelle" ersetzt.

18. § 39 Buchst. d wird wie folgt geändert:  
Das Wort "Fortbildungsveranstaltungen" wird durch die Worte "Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen" ersetzt.

19. § 40 Buchst. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte "Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" werden durch das Wort "Mitarbeiterschaft" ersetzt.

20. § 41 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Buchst. a wird hinter dem Wort "Bestimmung" das Komma gestrichen, das Wort "oder" wird eingefügt. Die Worte "oder ermessensfehlerhaft ist" werden gestrichen.  
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
"(2) Im Falle des § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt."

21. - unbesetzt -

22. § 49 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 2 und 3 werden gestrichen.  
bb) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:  
"Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag  
a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,  
b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und  
c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Rege-

lung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten".

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und in ihm werden die Worte "Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen" ersetzt durch das Wort "Wahlberechtigten".

b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort "gelten" die Worte "soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist," eingefügt.

23. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "Schwerbehinderten" wird jeweils ersetzt durch die Worte "schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Das Wort "Schwerbehinderte" wird durch die Worte "schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" ersetzt.

bb) Hinter dem Wort "und" und dem Wort "oder" wird jeweils das Wort "mindestens" eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
"Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung."

c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:  
"(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend."

dd) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

24. § 51 wird wie folgt geändert:

a) das Wort "Schwerbehinderten" wird außer in Absatz 3 jeweils durch die Worte "schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" ersetzt.

b) Das Wort "Schwerbehinderte" wird jeweils durch die Worte "Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
"Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen."

d) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:  
"(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen."  
e) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

25. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "Schwerbehinderten" wird jeweils ersetzt durch die Worte "schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen".

b) Im Absatz 1 werden die Worte "§§ 11 und 13 bis 22" durch die Worte "§§ 19 bis 22" ersetzt.

26. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "§ 37 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes" werden durch die Worte "§ 37 des Zivildienstgesetzes i. V. m. § 2 Abs. 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes" ersetzt.
- b) Die Worte "der Vertrauensmann" werden durch das Wort "dieser" ersetzt.

27. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Bildung" wird das Wort "Aufgaben." eingefügt.

28. § 55 Abs. 1 Buchst. b wird wie folgt geändert:

Vor den Worten "der Fortbildung" wird das Wort "Förderung" eingefügt.

29. Die Überschrift des Abschnittes XI "Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)" wird durch die Überschrift "Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)" ersetzt.

30. § 56 erhält folgende Fassung:

"§ 56 Rechtsschutz

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Schlichtungsstellen in erster Instanz und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen."

31. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Bildung von Schlichtungsstellen"
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte "ist eine Schlichtungsstelle zu bilden" werden durch die Worte "sind Schlichtungsstellen zu bilden" ersetzt.
  - bb) das Wort "besteht" wird durch das Wort "bestehen" ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort "die" vor dem Wort "Schlichtungsstelle" durch das Wort "eine" ersetzt.

32. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort "sowie" das Wort "deren" eingefügt.
  - bb) In Satz 1 werden die Worte "oder zum höheren Verwaltungsdienst" gestrichen.
  - cc) In Satz 2 werden die Worte "haupt- oder nebenberuflich im Dienst" durch die Worte "in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "ihrer" durch das Wort "deren" ersetzt und das Wort "Stellvertreter" durch das Wort "Stellvertretern".

33. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 3 nach dem Wort "der" das Wort "richterlichen" eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt: "(3) § 19 Abs. 1 bis 3, § 21 und § 22 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend."

34. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: "(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben."
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort "abschließend" gestrichen.
  - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt: "In den Fällen des § 42 entscheidet die Schlichtungsstelle abschließend".
- c) In Absatz 6 werden die Worte "oder ermessensfehlerhaft" gestrichen.

35. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "Parteien" wird jeweils durch das Wort "Beteiligten" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Punkt das Wort "(Einigungsgespräch)" eingefügt.
- c) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt: "(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Er wird Absatz 5.
  - bb) In Satz 1 werden die Worte "Die Kammer" durch die Worte "Der oder die Vorsitzende der Kammer" ersetzt.
  - cc) In Satz 2 wird das Wort "nichtöffentlichen" gestrichen.
  - dd) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: "Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern."
  - ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
  - ff) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung: "Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken."
  - fg) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
  - gg) Im neuen Absatz 6 werden die Worte "unbeschadet der Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken," gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.
- i) Im neuen Absatz 8 werden die Sätze "Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen." als Sätze 4 und 5 angefügt.
- j) Absatz 9 erhält folgende Fassung: "Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienst-

stelle. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer abschließend."

k) Es wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

"(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen."

36. § 62 erhält folgende Fassung:

"§ 62 Verfahrensordnung

Im übrigen sind für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar."

37. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg" durch die Worte "Das Rechtsmittel der Beschwerde" ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt: "d) in Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 43)."

c) In Absatz 1 werden die bisherigen Buchstaben d bis f die Buchstaben e bis g.

d) In Absatz 1 neuer Buchstabe g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe h angefügt: "h) bei grundsätzlicher Bedeutung von Rechtsfragen."

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

460.01/202

## Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Mai 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 12. Mai 1997 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARR) vom 17. März 1991 (KABl S. 48) in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 1 ARR veröffentlicht wird.

Schwerin, den 14. Mai 1997

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

"(2) Zuständig ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland."

38. § 67 wird gestrichen.

## Artikel II

(1) Freistellungen nach dem bisherigen § 20 Abs. 2 gelten bis zur Neuwahl der jeweiligen Mitarbeitervertretung fort.

(2) Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland bei Unstimmigkeiten im Wortlaut diese nach Beschluß des Änderungsgesetzes zu bereinigen. Weiterhin wird es ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung bekanntzumachen.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1997 in Kraft.

Borkum, den 6. November 1996

Der Präses der Landessynode

## Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 12. Mai 1997 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. November 1991 (KABl 1992 S. 57), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtliche Regelung vom 30. Oktober 1996 (KABl 1997 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Buchst. n werden die Worte "oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind" gestrichen.

2. § 5 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Kindergeld" die Worte "nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder" und nach dem Wort "Berücksichtigung" die Worte "des § 64 oder § 65 EStG oder" eingefügt sowie die Worte "§ 8" durch die Worte "§ 4" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Kindergeld"

die Worte "nach dem EStG oder" und nach dem Wort "Berücksichtigung" die Worte "des § 64 oder § 65 EStG oder" eingefügt sowie die Worte "§ 8" durch die Worte "§ 4" ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kindergeld" die Worte "nach dem EStG oder" und nach dem Wort "Berücksichtigung" die Worte "des § 65 EStG oder" eingefügt sowie die Worte "§ 8" durch die Worte "§ 4" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Anwendung" die Worte "des EStG oder" eingefügt.

d) In der Protokollnotiz werden nach dem Wort "mit" die Worte "dem EStG oder" eingefügt sowie die Worte "§ 8" durch die Worte "§ 4" ersetzt.

4. In § 36 Abs. 1 wird das Datum "15." durch "16." ersetzt.

5. Der Zehnte Abschnitt erhält folgende Überschrift: "Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung"

6. § 46 erhält folgende Fassung:

"§ 46 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

(1) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach der von der Kirchenleitung mit der KZVK Dortmund abgeschlossenen Vereinbarung über die Zusatzversorgung.

(2) Soweit Mitarbeiter nicht unter das Gesetz nach Absatz 1 fallen, richtet sich ihre zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung."

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 4 werden jeweils nach den Worten: "endet das Arbeitsverhältnis" die Worte " - vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 a - " eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten " in diesem Falle" die Worte " - vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 a - " eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

"(4 a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Mitarbeiters endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt."

8. § 63 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. i erhält folgende Fassung:

"i) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.

9. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort "fünfzehnten" durch das Datum "16." ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Kindergeld" die Worte "nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder "und nach dem Wort "Berücksichtigung" die Worte "der §§ 64, 65 EStG oder" eingefügt sowie die Zahl "8" durch die Zahl "4" ersetzt.

c) Der Wortlaut der Protokollnotiz erhält folgende Fassung:

"Die Protokollnotiz zu § 29 Abschn. 3 gilt entsprechend."

## § 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

## Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 12. Mai 1997 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

### § 1

Mit Wirkung vom 1. September 1997 werden die Vergütungen und Löhne der Vergütungsgruppen VI b - I a, Kr. IV - Kr. XIII und der Lohngruppen 5 - 9 auf 84 % der jeweils im Tarifgebiet West geltenden Beträge festgesetzt.

### § 2

Im Kalenderjahr 1997 erhalten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung kein Urlaubsgeld. Die in der Siebten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 9. Juli 1992 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (KABI S. 102) aufgeführten Tarifverträge über ein Urlaubsgeld finden damit im Kalenderjahr 1997 keine Anwendung.

### § 3

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 12. Mai 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Uwe Pilgrim  
Vorsitzender

**Nachtrag zu den Beschlüssen  
der 7. Tagung der XII. Landessynode  
vom 20. bis 23. März 1997 (KABI S. 69)**

Beschluß XII/7-11

**Beschluß zum Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 4. Januar 1997**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestätigt das von der Kirchenleitung beschlossene Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997.

Rampe, den 23. März 1997

Die Landessynode

Möhring  
Präses

Beschluß XII/7-12

**Beschluß zur Änderung des kirchlichen Besoldungsgesetzes**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts das kirchliche Besoldungsgesetz zu ändern. Gemäß § 23 Leitungsgesetz wird dieses Kirchengesetz der Landessynode auf der Herbsttagung 1997 zur Bestätigung vorgelegt.

Rampe, den 23. März 1997

Die Landessynode

Möhring  
Präses

471.01/119-3

**Kirchengesetz  
vom 1. März 1997  
zur Änderung der Besoldungstabelle  
zum Kirchlichen Besoldungsgesetz**

**§ 1**

Die Besoldungstabelle zum Kirchengesetz über die Besoldung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung vom 7. Mai 1993 (KABI S. 102), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1  
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
" Absatz 1 gilt für das Haushaltsjahr 1997 mit der Maßgabe, daß der Besoldung in Höhe von 80 % die im Januar 1997 geltenden Tabellen zum Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen."

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Die Landessynode hat am 23. März 1997 vorstehendes, von der Kirchenleitung am 1. März 1997 beschlossenes Kirchengesetz gemäß § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche bestätigt, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 23. März 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

116.06/50

**Verordnung**  
**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**  
**vom 28. Juni 1997**  
**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**  
**zur Anwendung, Ergänzung und Ausführung des Kirchengesetzes**  
**der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz**  
**(DSG-EKD)**  
**vom 12. November 1993 (ABl.EKD S.505)**

und

**des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über**  
**den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche**  
**Mecklenburgs**  
**vom 22. März 1997 (KABI S.67)**

**(Datenschutzdurchführungsverordnung - DatSchVO)**

**Erster Abschnitt:**

**Ausführungsvorschriften**  
 unter Bezugnahme auf einzelne Vorschriften  
 des Datenschutzgesetzes

**§ 1**

**Führung der Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG**  
 (zu § 1 Abs. 2 DSG)

(1) Über die kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen, für die Werke und Einrichtungen der Landeskirche und für das Diakonische Werk, für dessen Mitglieder und Einrichtungen kann je eine Übersicht geführt werden. Zuständig für die Führung der Übersicht ist für den diakonischen Bereich das Diakonische Werk, ansonsten der Oberkirchenrat. Das Diakonische Werk und der Oberkirchenrat haben dem jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten eine Abschrift der in ihrem Bereich geführten Übersicht zur Verfügung zu stellen.

(2) Aufnahmen in die Übersicht und Löschungen werden dem jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten angezeigt.

**§ 2**

**Seelsorgedaten**  
 (zu § 1 Abs. 4 DSG)

Eigene seelsorgerliche Aufzeichnungen der Pastoren

sowie anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die in Wahrnehmung ihrer sich aus den Vorschriften des Pfarrergesetzes ergebenden Aufgaben gefertigt werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Unbefugte ist unzulässig.

**§ 3**

**Geheimhaltungsvorschriften**  
 (zu § 1 Abs. 4 DSG)

Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z.B. Steuergeheimnis und die ärztliche Schweigepflicht) bleiben unberührt.

**§ 4**

**Auskunft über den Datenkatalog**  
**des Gemeindegliederverzeichnisses**  
 (zu § 4 Abs. 1 DSG)

Auskunft über den Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses an haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirchgemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche dürfen die zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichteten kirchlichen Stellen, das zuständige Kirchliche Meldeamt und der Oberkirchenrat nach Maßgabe des § 4 DSG erteilen.

**§ 5****Verpflichtung der Mitarbeiter**  
(zu § 6 DSGVO)

(1) Die Mitarbeiter haben alle personenbezogenen Daten, von denen sie auf Grund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln.

(2) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse beauftragten haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten und in geeigneter Form mit den Vorschriften des Datenschutzes vertraut zu machen.

**§ 6****Technische und organisatorische Maßnahmen; Zugang zu den Daten; Verwahrung und Vernichtung**  
(zu § 9 DSGVO)

(1) Bei der Vervielfältigung lizenzierter Softwareprodukte und deren Weitergabe an Dritte sind die urheberrechtlichen Bestimmungen und vertragliche Verpflichtungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für zeitlich parallele Mehrfachnutzungen eines Originaldatenträgers an Hand von Kopien oder über ein Netzwerk.

(2) Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung oder der ordnungsgemäßen Verarbeitung sind dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.

(3) Datenbestände, insbesondere auf Disketten und sonstigen Datenträgern, die durch neue ersetzt und nicht aus besonderen Gründen (z.B. Archivierung) weiterhin benötigt werden, sind so zu vernichten, daß ein Mißbrauch der Daten ausgeschlossen ist.

**§ 7****Private Anlagen**  
(zu § 9 DSGVO)

(1) Daten einer kirchlichen Stelle auf einer privaten EDV-Anlage der Mitarbeitenden dürfen nur bearbeitet werden, wenn hierüber eine Beauftragung vorliegt, die auch den Umfang und die Beendigung der Nutzung regelt. Weiter ist sicherzustellen, daß Unbefugte keinen Zugang zu den gespeicherten Daten haben.

(2) Der Einsatz privater Programme auf einem dienstlichen PC sowie die Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten auf einem privaten PC oder privater (personenbezogener) Daten auf einem dienstlichen PC sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Dienstvorgesetzten.

**§ 8****Programmfreigabe**  
(zu § 9 DSGVO)

(1) Programme, bei denen Belange des Datenschutzes berührt sind, müssen vor ihrem Einsatz freigegeben sein. Über die Freigabe entscheidet diejenige Stelle, die die Fachaufsicht führt.

(2) Änderungen an freigegebenen Programmen sind der die Fachaufsicht führenden Stelle anzuzeigen. Diese prüft, ob die Freigabe des Programmeinsatzes beibehalten werden kann oder zu widerrufen ist.

(3) Für die Freigabe von Programmen ist Voraussetzung, daß sie auch den Anforderungen des Datenschutzes genügen und daß sie ausreichend und prüfsicher dokumentiert sind.

(4) Programme, die bereits in einem Kirchlichen Rechenzentrum geprüft sind und von dem dort für die Freigabe zuständigen Gremium freigegeben sind, gelten als freigegeben. Gleiches gilt für Programme, die eine andere Gliedkirche der EKD freigegeben hat, wenn sie im Bereich der Landeskirche unter denselben Voraussetzungen wie in einer anderen Gliedkirche der EKD eingesetzt werden können.

**§ 9****Zuständigkeit für die Genehmigung zur Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag<sup>1</sup>**  
(zu § 11 Abs. 2 Satz 3 DSGVO)

Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erteilt der Oberkirchenrat die Genehmigung. Für den Bereich des Diakonischen Werkes bestimmt dieses, wer für die Genehmigung der Beauftragung Dritter zur Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 DSGVO) zuständig ist. Soweit es sich um kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, erteilt der jeweilige Vorstand die Genehmigung.

**§ 10****Auskünfte über den Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses und Beteiligung vor der Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen**  
(zu § 12 Abs. 6 und 7 DSGVO)

(1) Vor der Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder an Behörden oder an sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden und an sonstige der Aufsicht des Bundes oder eines Lan-

<sup>1</sup>Das als Anlage beigefügte Muster der Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag ist zu verwenden.

des unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Oberkirchenrat oder die vom Oberkirchenrat bestimmte kirchliche Stelle zu hören, sofern der Oberkirchenrat oder die vom Oberkirchenrat bestimmte kirchliche Stelle nicht auf das Anhörungsrecht verzichtet.

(2) Auskünfte über den Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses an das Einwohnermeldeamt, das Finanzamt, das Standesamt oder andere staatliche Stellen dürfen das zuständige Kirchliche Meldeamt und der Oberkirchenrat nach Maßgabe des § 12 DSGVO erteilen.

**§ 11**  
**Veröffentlichung von Amtshandlungen**  
**in Gemeindebriefen**  
**und anderen Publikationen**  
(zu §§ 12 und 13 DSGVO)

Die Veröffentlichung von Amtshandlungen und Jubiläen in Gemeindebriefen der Kirchgemeinden (z.B. Namens- und Ortsangaben, Datum, Geburtsdatum, Adresse) ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dient.

**§ 12**  
**Zuständigkeit**  
**für die Genehmigung der Datenübermittlung**  
**an sonstige Stellen**  
(zu § 13 Abs. 2, 2. Halbsatz DSGVO)

(1) Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist der Oberkirchenrat, für den Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder und Einrichtungen ist dessen Geschäftsführung zuständig für die Genehmigung der Datenübermittlung an sonstige Stellen (§ 13 Abs. 2, 2. Halbsatz DSGVO), soweit sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung nicht bereits aus Rechtsvorschriften ergibt.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Bestattungsinstitute gilt nur in dem Umfang als genehmigt, in dem sie für die kirchliche Bestattung notwendig ist.

(3) Die Genehmigung zur Weitergabe der Daten von Kirchenmitgliedern zur gewerblichen Nutzung darf nicht erteilt werden.

**§ 13**  
**Führung der Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO**  
(zu § 14 Abs. 2 DSGVO)

(1) Die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO wird von der jeweiligen Dienststelle geführt.

(2) In die Übersicht werden automatisierte Dateien, Listen und Karteikarten aufgenommen.

(3) Nicht aufzunehmen sind personenbezogene Daten,

die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisiertem Verfahren verarbeitet werden.

(4) Die Aktualität der Übersicht ist durch die Dienststellen zu gewährleisten.

(5) Der Oberkirchenrat kann eine Eintragung in die Übersicht auch von Amts wegen veranlassen. Für Mitglieder des Diakonischen Werkes und deren Einrichtungen kann das Diakonische Werk die Eintragung selbständig vornehmen.

(6) Eine Eintragung ist nicht erforderlich, soweit die gemäß § 10 Kirchenmitgliedschaftsgesetz oder auf Grund der Verordnung nach § 10 Kirchenmitgliedschaftsgesetz oder nach § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehenen Daten für Kirchenmitglieder und deren Familienangehörige im Gemeindegliederverzeichnis der Kirchgemeinden und der Kirchlichen Meldeämter geführt werden.

(7) Zur Erstellung einer aktuellen Übersicht zu den im Einsatz befindlichen EDV-Anlagen, Geräten und Programmen und zu Fragen des kirchlichen Datenschutzes geben die Datenschutzbeauftragten einen Erhebungsbogen heraus, der von den Kirchgemeinden und den diakonischen Einrichtungen auszufüllen ist und dem zuständigen Datenschutzbeauftragten zuzuleiten ist. Aktualisierungen der Übersicht sind dem zuständigen Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.

**§ 14**  
**Auskünfte aus dem Datenkatalog**  
**des Gemeindegliederverzeichnisses**  
**an die betroffene Person**  
(zu § 15 DSGVO)

Auskunft aus dem Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses an die betroffene Person oder deren Familienangehörige dürfen die Kirchgemeinde, das zuständige Kirchliche Meldeamt und der Oberkirchenrat nach Maßgabe des § 15 DSGVO erteilen.

**§ 15**  
**Löschung automatisierter Daten, Vernichtung**  
**von nicht automatisierten Dateien**  
**personenbezogener Daten**  
(zu § 16 DSGVO)

(1) Automatisierte Dateien, Listen und Karteien und ähnliche Bestände personenbezogener Daten, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, sind so zu vernichten oder zu löschen, daß ein Mißbrauch der Daten ausgeschlossen wird.

(2) Bereichsspezifische Regelungen der Fristen für Aufbewahrung, Löschung, Kassation und die Vorschriften des Archivrechts bleiben unberührt.

**§ 16****Meldepflicht beim Datenschutzbeauftragten**  
(zu § 21 Abs. 2 DSGVO)

(1) Die von dem jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten nach § 21 DSGVO zu führenden Register und die Anmeldepflicht der kirchlichen Stellen umfassen die Angaben der nach § 14 Abs. 2 DSGVO zu führenden Übersicht.

(2) Zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 21 Abs. 2 DSGVO sind dem jeweils zuständigen Beauftragten für den Datenschutz die Angaben im Verzeichnis der automatisierten Verfahren nach § 14 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Ihm sind auch die Änderungen zu melden. Weiter sind ihm, sofern Datenverarbeitungsanlagen sowie automatisierte Verfahren eingesetzt werden, die der Sicherung des Verfahrens dienenden technischen und organisatorischen Maßnahmen mitzuteilen.

**§ 17****Betriebsbeauftragte für den Datenschutz**  
(zu § 22 DSGVO)

(1) § 22 Abs. 1 DSGVO findet auch auf kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Anwendung, wenn sie nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind.

(2) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz der kirchlichen Dienste, Werke und diakonischen Rechtsträger wird von deren jeweiligen verfassungsmäßig oder gesetzlich berufenen Organen für eine Amtszeit von längstens vier Jahren bestellt. Auch rechtlich unselbständige kirchliche Werke und Einrichtungen können Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellen. Für mehrere Werke und Einrichtungen können gemeinsame Betriebsbeauftragte bestellt werden. Unselbständige kirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste können einen Betriebsbeauftragten für den Datenschutz bestellen.

(3) Die Bestellung und Abberufung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem nach kirchlichem Recht zuständigen Beauftragten für den Datenschutz innerhalb von vier Wochen nach der Bestellung durch das Werk oder die Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Bestellung und Abberufung eines Betriebsbeauftragten ist in geeigneter Form den Mitarbeitern des kirchlichen Werkes oder der kirchlichen Einrichtung bekanntzugeben.

(5) Die Bestellung für weitere Amtszeiten ist zulässig.

(6) Die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den staatlichen oder kommunalen Beauftragten für den Datenschutz hat nur im Einvernehmen mit dem nach kirchlichem Recht zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu erfolgen.

**Zweiter Abschnitt:****Datenschutzausführungsvorschriften**  
**im Bereich des Meldewesens**  
**und für die Kirchenbücher****§ 18****Gemeindegliederverzeichnis**

(1) Unbeschadet der Vorschriften des § 10 Kirchenmitgliedschaftsgesetz und des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Ausführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, auf Grund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift erheben, verarbeiten oder nutzen.

(3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben auf Grund von kirchlichen Amtshandlungen oder einer Umgemeindung.

(4) Daten aus dem Kirchenbuch und die für die Kirchgelderhebung benötigten Daten dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.

**Dritter Abschnitt:****Datenschutzausführungsvorschriften**  
**für Daten Ehrenamtlicher****§ 19****Ehrenamtliche**

Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den zuständigen Stellen der Kirche und des Diakonischen Werkes für Zwecke und zur Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Kirche erhoben und verwendet werden.

**Vierter Abschnitt:****Datenschutzausführungsvorschriften  
im Bereich des Bildungswesens,  
der Aus- und Fortbildung****§ 20  
Schülerdaten**

(1) Personenbezogene Daten der Schüler und Erziehungsberechtigten dürfen von den Schulen, Schulträgern und deren Aufsichtsbehörden erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages der Schule und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Das gleiche gilt für ein der Schule angegliedertes Internat. Die zuständigen Stellen der Kirche sowie des Diakonischen Werkes haben neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.

(2) Schüler und Erziehungsberechtigte haben die erforderlichen Angaben zu machen, deren Kenntnis für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und für die Internatsbetreuung erforderlich sind. Die Betroffenen sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung hinzuweisen. Die erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie für die Erfüllung der Aufgaben der Schule und des Internates erforderlich sind oder zu dem Zweck, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind.

(3) Daten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen einer Schule, dem Schulträger oder einer Aufsichtsbehörde übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schüler und Erziehungsberechtigten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Bereiches ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Minderjährige Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Anderenfalls ist die Einwilligung von den Erziehungsberechtigten einzuholen. Alle Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(4) Lehrer dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsanlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern verwenden, wenn sichergestellt ist, daß diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und sich die Lehrer zuvor durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verpflichtet haben, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Lehrer unterliegen insoweit der Kontrolle des zuständigen Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(5) Erziehungsberechtigte und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen oder Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die die Daten übermittelt worden sind. Von der Religionsmündigkeit an können Schüler diese Rechte auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, sofern die auskunftspflichtige Stelle deren Zustimmung nicht für erforderlich hält. Die Auskunft erfolgt unentgeltlich.

**§ 21  
Theologiestudenten**

Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Ausführung der in § 24 Abs. 1 DSG genannten Maßnahmen erforderlich ist.

**§ 22  
Gemeinde- und religionspädagogische  
Einrichtungen**

(1) Das Theologisch-Pädagogische Institut und weitere gemeinde- und religionspädagogische Einrichtungen dürfen von ihren Mitarbeitern und von den Personen, die an Lehrgängen der Einrichtungen teilnehmen, die für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Kursen und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungen verarbeiten und nutzen.

(2) Die zur auftragsgemäßen Betreuung, Unterrichtung und Fortbildung der evangelischen Religionslehrer im Bereich der Landeskirche erforderlichen personenbezogenen Daten dieses Personenkreises dürfen erhoben und genutzt werden.

(3) Eine Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten an Dritte, außer an Dienststellen der Kirche, bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

**§ 23  
Ausbildung des kirchlichen  
Verwaltungsnachwuchses**

(1) Die zuständigen Stellen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz des Bundes erhoben sind, für Lehrgänge und Prüfungen der Ausbilder an die Leitstelle des zuständigen Studieninstitutes zu übermitteln.

(2) Das von den zuständigen Stellen geführte Verzeichnis der Kirchenbeamten auf Widerruf (Inspektorenan-

wärter) kann den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht übermittelt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Inspektorenanwärter zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Angestelltenlehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 24

##### **Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien**

(1) Werden durch kirchliche Stellen und diakonische Einrichtungen bei Teilnehmern von kirchlichen Veranstaltungen personenbezogene Daten erhoben (Teilnehmerlisten), um diesen Personen Schulungshinweise oder Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete zu vermitteln, so dürfen die Teilnehmerlisten für diesen Zweck gespeichert und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten oder Teilen der Teilnehmerlisten an Dritte, außer an kirchliche Dienststellen und die entsprechenden Stellen des Diakonischen Werkes, sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

(2) Die zuständigen Stellen dürfen die Teilnehmerlisten nach Absatz 1 als Kartei oder Datei für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung führen und zum Zwecke der Planung und Leitung von Fortbildungsveranstaltungen sowie der Planung des erforderlichen Personaleinsatzes erheben und verwenden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar für zielgruppengerichtete Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen.

#### **Fünfter Abschnitt:**

##### **Datenschutzausführungsvorschriften für den Bereich des Finanzwesens, der kirchlichen Abgaben und des Friedhofswesens**

#### § 25

##### **Dienstwohnungsinhaber**

(1) Die zuständigen Stellen können, sofern Dienstwohnungen an Beschäftigte überlassen werden, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber erheben und verwenden, die zur Ausführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den in Satz 1 genannten Stellen ausgetauscht werden.

(2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

#### § 26

##### **Nutzung von Grundstücken und Gebäuden**

Die zuständigen Stellen sowie von ihnen Beauftragte können, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen, die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten erheben, speichern und nutzen.

#### § 27

##### **Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen**

Die zuständigen Stellen der Kirchen und von diesen Beauftragte können die Daten von Wohnungsbewerbern und von Antragstellern auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erfassen, speichern und nutzen. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

#### § 28

##### **Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen**

Die zuständigen Stellen der Kirche und des Diakonischen Werkes und der ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste sowie die von ihnen hierzu Beauftragten können die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeiter und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und der Bürgen erfassen, speichern und nutzen.

#### § 29

##### **Steuerdaten der Kirchenmitglieder**

(1) Die Übermittlung der Steuerdaten der Kirchenmitglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, dem Kirchlichen Meldeamt und dem Oberkirchenrat und den zuständigen Stellen anderer Kirchen ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.

(2) Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

**§ 30****Kirchliche Friedhöfe**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**Sechster Abschnitt:**

**Datenschutzvorschriften  
für Daten der Beschäftigten und  
Verzeichnisse über Personen und Dienste**

**§ 31****Personenangaben im Dienstbetrieb**

Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist § 24 DSGVO anzuwenden; dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeiterrechts bleiben im übrigen unberührt. Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Familienangehörigen der Antragsteller dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

**§ 32****Mitglieder von Organen und Ausschüssen**

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane der Kirche und des Diakonischen Werkes und seiner Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist. Die Daten dürfen in einer gemeinsamen Datei geführt werden, wenn der begrenzte Zugriff auf die Daten geregelt ist.

**§ 33**

**Dienstliche Veröffentlichungen,  
Anschriftenverzeichnisse**

(1) Anschriften- und Adressverzeichnisse sowie ähnliche Dateien (Verzeichnisse), die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnung, dienstliche Telefonnummer und dienstliche Anschriften und das Geburtsdatum von Pastoren, Kirchenbeamten und kirchlichen Mitarbeitern sowie von Ordinierten und anderen Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen unter Verwendung der vor-

liegenden Personaldaten hergestellt und verwendet werden, soweit ein berechtigtes Interesse an diesen Daten nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für Ordinierte im Ruhestand.

(2) Für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und ihren kirchlichen Körperschaften sowie für deren Kommunikation untereinander und für ihre Verbindung mit dem Diakonischen Werk dürfen diese kirchlichen Stellen Verzeichnisse nach Absatz 1 verwenden, soweit es aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verzeichnisse dürfen auch für die Unterrichtung der ehrenamtlichen kirchlichen Organmitglieder und Mitarbeiter genutzt werden, soweit das für deren Aufgabenbereich oder für die Erfüllung ihrer Aufträge jeweils erforderlich ist.

(3) In die Verzeichnisse nach Absatz 1 dürfen weitere Angaben nach Maßgabe des Oberkirchenrates, die private Anschrift sowie Daten von Personen, die kirchliche Ehrenämter bekleiden, und weitere personenbezogene Daten, die für die notwendige Zusammenarbeit erforderlich sind, aufgenommen werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Diese Daten dürfen von Personen nach Absatz 1 - mit Ausnahme von Inhabern kirchlicher Ehrenämter - auch unabhängig von deren Einwilligung erhoben und für ein Verzeichnis verwendet werden, das ausschließlich im Bereich der Personalverwaltung und zu Informationszwecken zur Verfügung steht. Der Oberkirchenrat regelt das Nähere.

(4) Die Übermittlung der für Verzeichnisse nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Daten an Verlage oder Herausgeber von Verzeichnissen ist zulässig, soweit ein in Auftrag gegebenes Verzeichnis für den Dienstbetrieb erforderlich ist oder sofern bei dem nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Umfang des Verzeichnisses die Betroffenen eingewilligt haben.

(5) Die für die Herstellung von Verzeichnissen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für den innerkirchlichen Dienstgebrauch verarbeitet und genutzt werden; jegliche Nutzung für Zwecke außerhalb des kirchlichen Dienstes ist unzulässig.

(6) Bei der Fortschreibung der Verzeichnisse sind nicht mehr erforderliche Datenangaben zu löschen.

(7) Die Vorschriften über das Gemeindegliederverzeichnis sowie die über die Teilnehmerlisten bei Fortbildung und die Daten in Funktionskarteien bleiben unberührt.

**§ 34****Versorgungskassen**

Die kirchlichen Versorgungskassen sind berechtigt, zur Bearbeitung und Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiter und der Empfänger von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu

erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen notwendig sind.

### **Siebter Abschnitt:**

#### **Datenschutzausführungsvorschriften für diakonische Arbeitsbereiche**

##### **§ 35 Sozialgeheimnis**

Die Mitarbeiter in diakonischen Einrichtungen kirchlicher oder diakonischer Trägerschaft sind neben der Verpflichtung auf die Geheimhaltung nach dem kirchlichen Datenschutzrecht gesondert auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach den Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch [SGB I] (§ 35) in der jeweils gültigen Fassung zu verpflichten.

##### **§ 36 Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Träger die Erhebung, Verarbeitung, die Übermittlung sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VIII] und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X] entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten ihrer Kinder und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang verlangt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlaß von Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII] kann hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 untergebrachten Kinder dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erhoben und durch die Träger oder die von ihnen beauftragten Stellen verarbeitet

und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

##### **§ 37 Diakoniestationen**

(1) Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und auftragsgemäßen Arbeit von Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Körperschaften oder diakonischer Einrichtungen sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X] sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des Fünften Buches Sozialgesetzbuch [SGB V] entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die seelsorgerliche Betreuung ist zulässig, sofern die Betroffenen nicht ausdrücklich widersprechen. Daten im Sinne des Satzes 1 sind Name, Wohnung, Fernsprechananschluß, Geburtstag.

##### **§ 38 Beratungsstellen**

Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind.

##### **§ 39 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten**

(1) Bewohner-, Patienten- und Klientendaten dürfen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Alten- und Wohnungslosenhilfe sowie Arbeitslosenprojekten, nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses im Rahmen der Vertragsbeziehung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreites erforderlich ist.

(2) Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen dürfen zur Unterrichtung des jeweils zuständigen Seelsorgers an kirchliche Stellen übermittelt werden, es sei denn, die Person hat bei der Aufnahme in eine der in Absatz 1 genannten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen ausdrücklich schriftlich einer Übermittlung widersprochen.

**Achter Abschnitt:****Schlußvorschriften****§ 40****Entsprechende Anwendung staatlicher Gesetze  
(zu § 27 DSG)**

(1) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen übermittelt werden, finden zum Schutz dieser Daten ergänzend die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern kirchliche Datenschutzvorschriften hierzu keine Regelungen enthalten.

(2) Auf Sozialdaten finden ergänzend die Bestimmungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980, zuletzt geändert am 17. Juni 1994, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern kirchliche Datenschutzvorschriften hierüber keine Regelungen enthalten.

**§ 41****Sprachregelung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 42****Durchführungsbestimmungen**

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

**§ 43****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Schwerin, den 28. Juni 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

**Anlage zur Datenschutzsicherungsverordnung****Muster  
einer Vereinbarung  
über eine Datenverarbeitung im Auftrag**

Zwischen der kirchlichen Stelle

(Auftraggeber)

und

- (Auftragnehmer)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Auftragnehmer verarbeitet für den Auftraggeber im Rahmen von dessen Weisungen auf seiner EDV-Anlage Daten. Der Umfang der Datenverarbeitung (Arbeitsgebiete, Leistungsumfang des Auftragnehmers und verarbeitete Dateien) wird durch Anlage zu dieser Vereinbarung verbindlich festgelegt.

2. Über die dem Auftragnehmer überlassenen Daten und die aus deren Verarbeitung entstehenden neuen Daten ist ausschließlich der Auftraggeber verfügungsberechtigt. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nicht zulässig. Soweit er Datenträger zur Verfügung stellt, bleiben diese in seinem Eigentum.

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts der EKD und die ergänzenden, landeskirchlichen Regelungen einzuhalten.

3.2 Der Auftragnehmer unterstellt sich der Kontrolle durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten.

3.3 Die EDV-Anlage des Auftragnehmers wird in der durch Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegten Konfiguration mit den dort zugelassenen Programmen (Hard- und Software) und in den dort bestimmten Räumen eingesetzt. Änderungen der Konfiguration sind dem Auftraggeber vorab mitzuteilen.

3.4 Der Auftragnehmer hat die Datenverarbeitung in der Regel persönlich durchzuführen. Der Einsatz weiterer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Sie müssen dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber dienst- oder arbeitsrechtlich verpflichtet sein und sich schriftlich zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzrechts verpflichtet haben. Werden Daten auf einem PC verarbeitet, so darf außer dem Auftragnehmer und den Personen nach Satz 2 niemand Zugang zu der Datenverarbeitungsanlage haben.

Eine Nutzung durch Dritte (z.B. Familienangehörige) hat zu unterbleiben.

3.5 Verarbeitet der Auftragnehmer auf der Datenverarbeitungsanlage auch andere Daten als solche des Auftraggebers, so sind diese Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen von denen des Auftraggebers zu trennen.

nen. Dies erfordert bei Personalcomputern den Einsatz eines besonderen Datenschutz- und Datensicherheitsprogrammes nach dem jeweiligen Stand der Technik und ggf. den Empfehlungen des Oberkirchenrates. Ein solches Datenschutz- und Datensicherheitsprogramm ist auch einzusetzen, wenn andere Personen an der Datenverarbeitungsanlage arbeiten.

3.6 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die notwendigen Informationen zur Anmeldung der von ihm geführten Dateien beim Datenschutzbeauftragten der Landeskirche mit.

4.1 Das Auftragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann fristlos gekündigt werden.

4.2 Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Daten in der Form, in der sie vorliegen (maschinenlesbar oder schriftlich) herauszugeben und die bei ihm vorhandenen Daten zu löschen bzw. die Datenträger zu vernichten. Der Auftraggeber kann dies auch schon vor Ablauf der Kündigungsfrist jederzeit verlangen. Zuvor hat der Auftragnehmer das Recht, sie zum Zwecke der Leistungsabrechnung auszuwerten, wenn dies zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist und unverzüglich geschieht. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber

dem Auftraggeber steht ihm nicht zu.

4.3 Das Auftragsverhältnis endet mit dem Tod des Auftragnehmers. Ebenso endet das Auftragsverhältnis, wenn der Auftragnehmer ein kirchlicher Mitarbeiter ist, der aus seinem Dienstbereich ausscheidet, wenn das Auftragsverhältnis im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit steht.

5. Entstehen dem Auftraggeber oder einem Dritten durch Fehler in der Auftragsdatenverarbeitung oder durch den Einsatz fehlerhafter Hard- oder Software hierbei Schäden, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Schäden zu ersetzen und ihn von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

6. Diese Vereinbarung und Änderungen hierzu treten erst in Kraft, wenn die erforderliche Genehmigung durch den Oberkirchenrat erteilt ist.

(Ort, den .....

Unterschrift  
des Auftragnehmers

Unterschrift(en)  
des Auftraggebers

413.00/56-3

## Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst

### § 1

(1) Der Oberkirchenrat entscheidet an Hand der Bewerberliste über die Übernahme in den Vorbereitungsdienst. Der Entscheidung liegen insbesondere das Ergebnis eines Übernahmegesprächs und ein Punktesystem zugrunde (Anlage).

(2) Das Punktesystem berücksichtigt

- das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung,
- Qualifikationen und Tätigkeiten neben dem Studium der Theologie,
- die persönlichen Verhältnisse (soziale Situation, Alter).

### § 2

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Schwerin, den 1. Juli 1997

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

### Anlage zu § 1 der Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst vom 17. Juni 1997

#### I.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst setzt der Oberkirchenrat eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern (Beratung, Seelsorge, Verkündigung) und Gemeindegliedern ein. Die Arbeitsgruppe führt eine Tagung durch, zu der alle Bewerber eingeladen werden.

Die Arbeitsgruppe ermittelt, ob die Voraussetzungen

- Gemeindeverbundenheit und eigene Spiritualität
- Kommunikationsfähigkeit und Integrationsfähigkeit
- psychische Belastbarkeit und Stabilität

für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst bei den Bewerbern gegeben sind.

Die Arbeitsgruppe übergibt dem Oberkirchenrat die Liste der Bewerber mit den Zusätzen "Übernahme empfohlen / noch nicht bzw. nicht empfohlen". Sie kann auch eine besondere Empfehlung aussprechen.

Noch nicht empfohlene Bewerber können auf Antrag er-

neut bis zu zweimal an einem Übernahmegespräch teilnehmen, nicht empfohlene Bewerber nur einmal.

### ■

Bei dem Punktesystem werden berücksichtigt:

1. Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung / Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung

Punktezahl bei einem Zensuredurchschnitt von

1,0 bis kleiner als 1,5	35 Punkte
1,5 bis kleiner als 2,0	30 Punkte
2,0 bis kleiner als 2,5	25 Punkte
2,5 bis kleiner als 3,0	20 Punkte
3,0 bis kleiner als 3,5	15 Punkte
3,5 bis 4,0	10 Punkte

2. Qualifikationen und Tätigkeiten außerhalb des Studiums der Theologie oder der Gemeindepädagogik vor Aufnahme in die Bewerberliste

2.1 Abgeschlossenes Zweitstudium (Uni od. FH) 4 Punkte

2.2 Abgeschlossene Berufsausbildung 4 Punkte

2.3 Berufstätigkeit in einem erlernten

Beruf von mindestens 12 Monaten

Dauer oder Erziehungszeit von Kindern 1 Punkt pro Jahr, höchstens jedoch 2 Punkte

Teilzeitbeschäftigung wird bei der Punktezahl anteilig berücksichtigt.

2.4 Z.B. Diakonisches Jahr, Gemeindepraktisches Jahr, Ökumenisches Jahr, Soziales Jahr

1 Punkt pro Halbjahr, höchstens jedoch 2 Punkte

2.5. Ehrenamt in der Kirchengemeinde oder im übergemeindlichen Bereich

1 Punkt pro Jahr, höchstens jedoch 2 Punkte

3. Persönliche Verhältnisse

3.1 Lebensalter bis einschließlich

28 Jahre 3 Punkte

29 Jahre 2 Punkte

30 Jahre und älter 1 Punkt

Für jedes Studiensemester über das

14. Semester hinaus wird 1 Punkt abgezogen.

3.2. Soziale Gesichtspunkte bis zu 3 Punkte

### III.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Parchim. Dornesche Stiftung/355

## Auflösung der von Dorneschen Stiftung in Parchim

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend das Genehmigungsschreiben der staatlichen Stiftungsbehörde, betreffend die Auflösung der von Dorneschen Stiftung in Parchim vom 5. Juni 1997 auf Grund des Auflösungsbeschlusses des Stiftungsvorstandes vom 31. Januar 1997 in Verbindung mit dem Beschluß des Oberkirchenrates in seiner Sitzung vom 27. Mai 1997.

Schwerin, den 23. Juni 1997

Der Oberkirchenrat  
Rausch

### Genehmigung

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde genehmigt hiermit gemäß §§ 3 und 11 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StiftG) die von dem Vorstand am 31. Januar 1997 beschlossene

Auflösung  
der  
von Dorneschen Stiftung

zum 1. Juni 1997.

Schwerin, den 5. Juni 1997

L.S.

Im Auftrag  
gez. Roes

## Strukturveränderungen

4205-12/2

### Vereinigung der Kirchgemeinden Kirch Mulsow und Alt Karin

Die bisher mit Kirch Mulsow verbundene Kirchgemeinde Alt Karin wird zum 1. Juli 1997 mit der Kirchgemeinde Kirch Mulsow vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Kirch Mulsow.

Schwerin, den 27. Juni 1997

Der Oberkirchenrat  
Flade

1318-12/8

### Verbindung der Kirchgemeinde Serrahn mit der Kirchgemeinde Klaber

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 wird die Kirchgemeinde Serrahn mit der Kirchgemeinde Klaber verbunden. Die Pfarre Serrahn wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 19. August 1997

Der Oberkirchenrat  
Flade

## Stellenausschreibungen

3219-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Woosten wird gemäß § 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S.61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 30. September 1997 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 14. Juli 1997

Beste  
Landesbischof

7617-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wesenberg wird gemäß § 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S.61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 30. September 1997 an den Oberkirchenrat, Postfach 1110 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 1. August 1997

Beste  
Landesbischof

330.01/39-41

## Auslandspfarrstellen

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend drei Stellenausschreibungen des Kirchenamtes der EKD für Auslandspfarrstellen bekannt. Bewerber wenden sich bitte direkt an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, den 19. August 1997

Der Oberkirchenrat  
Flade

330.01/39

### Auslandsdienst in Kenia

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Kenia mit Sitz in Nairobi sucht zum 1. August 1998 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

Bewerbungen von Pfarrerehepaaren mit Stellenteilung sind ebenfalls willkommen.

Die Gemeinde ist der kenianischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Sie arbeitet eng mit der Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde in Nairobi zusammen. Ihr Einzugsbereich umfaßt vor allem die Hauptstadt Nairobi. Für die Seelsorge an der Küste gibt es einen ehrenamtlich tätigen zweiten Pfarrer. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige). Daneben gibt es ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bikultureller Ehe.

Erwartet werden:

- eine mehrjährige Berufserfahrung in einem Gemeindepfarramt
- die Bereitschaft zur Pflege und zum Ausbau der ökume-

nischen Beziehungen und zur Vertretung der Gemeinde bei offiziellen Anlässen und die Fähigkeit, sich auf ganz unterschiedliche Menschen und ihre Glaubens- und Lebensformen einzulassen,

- ein besonderes Interesse für den an der Deutschen Schule zu erteilenden Religionsunterricht und den Konfirmandenunterricht,
- die Bereitschaft, ein- bis zweimal jährlich Pastorationen nach Kampala/Uganda durchzuführen,
- gute Englischkenntnisse, so daß auch in dieser Sprache gepredigt werden kann,
- Kenntnisse in Kisuaheli oder die Bereitschaft, sie sich anzueignen,
- die Bereitschaft, die nötigen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen.

Vorhanden ist ein älteres, geräumiges Pfarrhaus mit einem großen Garten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt. In Nairobi gibt es eine deutsche Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt.

Bewerbungen werden bis zum 10. Oktober 1997 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Tel.: 0511/2796-213  
Fax: 0511/2796-722  
E-Mail: ekd@ekd.de

330.01/40

Die **Lutherische Kirche in Chile** sucht zum 1. Februar 1998 für die Gemeinde PUERTO MONTT im südlichen Chile

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Die Gemeinde setzt sich aus einer Hauptgemeinde und sechs Teilgemeinden mit ca. 1.500 Gemeindegliedern zusammen, von denen mehr als die Hälfte in der Hafenstadt Puerto Montt wohnen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung. Zur Aufgabe der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehört auch der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Puerto Montt. Erforderlich sind gute Spanischkenntnisse, da die Gemeindearbeit weitgehend in der Landessprache geschieht. Ein Intensivsprachkurs ist vor Dienstbeginn in Chile vorgesehen. Ein geräumiges Pfarrhaus neben Kirche und Gemeindezentrum steht zur Verfügung.

Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Lu-

therischen Kirche in Chile.

Die Besetzung erfolgt nach Gemeindewahl und durch Berufung der Kirche in Chile.

Bewerbungsfrist: 15. September 1997

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover,

Tel.: 0511/ 2796-227 oder 228, Fax: 0511/2796-717, e-mail: ekd@ekd.de

330.01/41

### Eine Aufgabe auf Zypern

Die neugegründete evangelische Kirchengemeinde deutscher Sprache auf Zypern sucht

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ruhestand,

die bzw. der die Gemeinde beim Aufbau mit guten Ideen, vielen Impulsen und Einfühlungsvermögen unterstützt. Die Mitglieder der Gemeinde kommen aus allen deutschsprachigen Ländern und leben im ökumenischen Geist zusammen.

Die Tätigkeit umfaßt u.a.:

- Gottesdienste und Gesprächsgruppen in verschiedenen Städten der Insel,
- Begleitung von deutschsprachigen Menschen aus unterschiedlichen sozialen Gefügen,
- Kinderarbeit.

Ein weiterer wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Urlauberssorge in Aiya Napa und Paphos.

Erforderlich sind:

- Organisations- und Improvisationstalent,
- nach Möglichkeit Auslandserfahrungen,
- englische Sprachkenntnisse,
- Bereitschaft zu vielen Autofahrten (Linksverkehr).

Bewerbungen werden bis zum 10. Oktober 1997 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Tel.: 0511/2796-225 oder -439  
Fax: 0511/2796-717  
E-Mail: ekd@ekd.de

**Personalien**

123.12/14-1

Propst Helmut Fechtner in Suckow ist mit Wirkung vom 1. Juni 1997 erneut zum Propst der Propstei Parchim bestellt worden.

Schwerin, den 25. Juni 1997

Beste  
Landesbischof

123.14/10

Pastor Jens Krause, Mestlin, ist mit Wirkung vom 1. September 1997 zum Propst der Propstei Goldberg bestellt worden.

Schwerin, den 15. August 1997

Beste  
Landesbischof

414.03/55

Die Zweite Theologische Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 1. Juli 1997 bestanden:

Vikarin Katharina Lotz aus Marlow,  
Vikar Michael Reis aus Schloen,  
Vikarin Katharina Seuffert aus Thürkow.

Schwerin, den 1. Juli 1997

Beste  
Landesbischof

PA Gude, Kathleen/1-4

Der Oberkirchenrat hat Frau Kathleen Gude, Rövershagen, nach erfolgreichem Abschluß ihres einjährigen Berufspraktikums die Anstellungsfähigkeit als gemeindepädagogische Mitarbeiterin (Katechetin/Gemeindehelferin) zuerkannt.

Schwerin, den 16. Juli 1997

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

421.22/23-1

Der Oberkirchenrat hat nach erfolgreichem Abschluß des Aufbaukurses zur Erwachsenenbildung im Theologisch-

Pädagogischen Institut Schwerin die Anstellungsfähigkeit als gemeindepädagogische Mitarbeiterin (Katechetin/Gemeindehelferin) zuerkannt:

Frau Annette Büdke, Parchim  
Frau Gudrun Bünning, Röbel  
Frau Rita Timm, Mölln  
Frau Brigitte Simon, Rostock-Warnemünde  
Frau Christine Weise, Parchim  
Frau Sonnhild von Rechenberg, Parchim

Schwerin, den 18. Juli 1997

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

6504-20/8

Pastor Martin Grahl, Conow, ist die vakante Pfarrstelle III in der Kirchengemeinde Schwerin St. Paul zum 1. August 1997 übertragen worden.

Schwerin, den 10. Juli 1997

Beste  
Landesbischof

6601-20/8

Pastor Reinhold Lagies, Wittenburg, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Camin zum 1. August 1997 übertragen worden.

Schwerin, den 15. Juli 1997

Beste  
Landesbischof

2219-20/10

Pastor Udo Wesch, Wesenberg, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Thürkow/Warnkenhagen zum 1. September 1997 übertragen worden.

Schwerin, den 15. August 1997

Beste  
Landesbischof

PA Stier, Christoph/40

Pastor Christoph Stier, Schwerin, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. August 1997 gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Kirchenkreisordnung

vom 21. März 1987 (KABI S. 28) für die Dauer von 12 Jahren zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Stargard berufen und zugleich gemäß Artikel 6 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenkreisordnung als Prediger an der Stadtkirche zu Neustrelitz beauftragt.

Schwerin, den 15. Juli 1997

Beste  
Landesbischof

454.07/4

Pastor Dr. Karl-Matthias Siegert, Rostock, ist durch Beschluß der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. September 1997 für die Dauer von 8 Jahren zum Rektor des Predigerseminars und Leiter des Vorbereitungsdienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Gleichzeitig ist ihm die allgemeinkirchliche Pfarrstelle des Rektors des Predigerseminars übertragen worden.

Schwerin, den 15. August 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

PA Lotz, Katharina/18

Die Vikarin Katharina Lotz, Marlow, wird mit Wirkung vom 1. September 1997 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird sie mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Marlow beauftragt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z. A.).

Schwerin, den 15. August 1997

Beste  
Landesbischof

PA Seuffert, Katharina/9

Die Vikarin Katharina Seuffert, Thürkow, wird mit Wirkung vom 1. September 1997 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird sie mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Kieve und Wredenhagen beauftragt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z. A.).

Schwerin, den 15. August 1997

Beste  
Landesbischof

225.60/373

Pastor Jochen Meyer-Bothling, Diedrichshagen, wurde vom Rat der EKD gemäß der innerkirchlichen Vereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr für die Dauer vom 1. Oktober 1997 bis 31. Dezember 2002 zum Pastor für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr mit einem Dienstumfang von 55 % an den Standorten Schwerin und Hagenow ernannt. Die Erprobungszeit begann am 1. Juli 1997.

Schwerin, den 15. August 1997

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

225.60/373

Pastor Christian Finkenstein, Möllenhagen, wurde vom Rat der EKD gemäß der innerkirchlichen Vereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr für die Dauer vom 1. Oktober 1997 bis 31. Dezember 2002 zum Pastor für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr an den Standorten Neubrandenburg und Stavenhagen ernannt. Die Erprobungszeit begann am 1. Juli 1997.

Schwerin, den 15. August 1997

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

PA Heide, Erika/32

Pastorin Erika Heide, Wittenförden, tritt auf ihren Antrag gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABI. VELKD Bd. VI S. 274) i. V. m. § 104 M (siehe § 1 Nr. 7 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 17. November 1996, KABI S. 98) mit Wirkung vom 1. August 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 10. Juli 1997

Beste  
Landesbischof

PA Meyer, Gerhard/34

Pastor Gerhard Meyer, Schwerin, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-

lands vom 17. Oktober 1995 (ABI.VELKD Bd. VI S.274) mit Wirkung vom 1. August 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 10. Juli 1997

Beste  
Landesbischof

PA Dr. Bunnars, Michael/3

Pastor Dr. Michael Bunnars, Wismar Heilig Geist, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABI.VELKD Bd. VI S.274) mit Wirkung vom 1. September 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. August 1997

Beste  
Landesbischof

PA Robatzek, Gerd/41

Pastor Gerd Robatzek, Boltenhagen, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABI.VELKD Bd. VI S.274) mit Wirkung vom 1. September 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. August 1997

Beste  
Landesbischof

PA Wulf, Egon/37

Pastor Egon Wulf, Woosten, wird auf seinen Antrag vom 12. Februar 1997 gemäß § 104 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABI.VELKD Bd. VI S.274) mit Wirkung vom 1. September 1997 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. August 1997

Beste  
Landesbischof